



Melrose House  
14 Lanark Square  
Limsharbour  
London  
E14 9QD  
Tel: 0171 418 9418  
Fax: 0171 418 9419/20/21

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/4019**

A4

Die Präsidentin  
des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

27.2.1995

Siebttes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (7. Rundfunk -  
änderungsgesetz) Drucksache 11 / 8065

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Zusammenhang mit dem oben näher bezeichneten Gesetzesentwurf erlauben wir uns als ein hiervon betroffener ausländischer Programmveranstalter Ihnen hierzu unsere Stellungnahme zu übermitteln, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses.

NBC Super Channel ist ein pan - europäischer Satellitensender der ersten Stunde. Die Programme von NBC Super Channel erreichen heute von London aus über Eutelsat II F 1 etwa 33 Millionen europäischer Kabelhaushalte. Davon befinden sich etwa 14 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland. NBC Super Channel verfügt über eine Sendelizenz der britischen Behörde ITC. Die Weiterverbreitung der NBC Super Channel Programme in den Kabelnetzen der Telekom in Nord - rhein - Westfalen wurde der LfR gemäss § 39 LRG NW angezeigt. Der Erwerb der Aktienmehrheit von Superchannel durch NBC am 1.10.1993 wurde der DLM mit Schreiben vom 13.1.1994 mitgeteilt. NBC Superchannel versteht sich als ein englischsprachiges pan - europäisches Vollprogramm, das sich aus Nachricht - tensendungen, Business News, Magazinen, Shows, Beiträgen aus Kunst, Kultur sowie Sport und Spielfilmen zusammensetzt .

1. Wir nehmen mit Zustimmung zur Kenntnis, dass § 41,II,1 des Gesetzesentwurfs die bisherige Privilegierung ortsüblicher Rundfunkprogramme bei der Kabelein - speisung zugunsten inländischer Rundfunkprogramme und solcher Programme, die gemäss der Bestimmung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, aufgehoben hat. Damit trägt der Landesgesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass durch die zunehmende Verbreitung von Rundfunkprogrammen durch Kabel und Satellit der Gesichtspunkt der Ortsüblichkeit als Kriterium für die Frage der Kabeleinspeisung an Bedeutung verloren hat. Bedauerlicherweise räumt §41 III Satz 4 dann doch den grenzüber -

schreitenden ortsüblichen Rundfunkprogrammen einen Vorrang im Fall von Kapazitätsengpässen im Kabelnetz ein. Hierfür besteht nach unserer Auffassung keinerlei Veranlassung.

Es ist das erklärte Ziel der Kommission der Europäischen Union einen europäischen Binnenmarkt für Rundfunkprogramme zu schaffen. Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ( 89 / 552 / EEC ) und die Kabel und Satelliten Richtlinie ( 93 / 83 / EEC ) haben hierfür den erforderlichen Ordnungsrahmen geschaffen. Für eine einseitige Privilegierung sogenannter „ortsüblicher Programme“ ist mithin kein Raum.

Bei den vorgenannten Programmen ist überdies zu berücksichtigen, dass es sich bei den in Deutschland empfangbaren Programmen lediglich um sogenannte spill over signale handelt, die anders als bei dem pan - europäischen Sender NBC Super Channel, nicht originär für Deutschland, als das intendierte Sendegebiet bestimmt sind. Während der Verlust eines Platzes im deutschen Kabelnetz für ein grenzüberschreitendes „ortsübliches“ Rundfunkprogramm mithin ohne signifikante Einbusse hingenommen werden kann, würde ein solcher Verlust bei NBC Super Channel bei dem die Kabelverbreitung im technischen und urheberrechtlichen Sinne keine „Weiter“ - sondern eine „Erst“ - verbreitung darstellt, einen äusserst massiven Eingriff in seine wirtschaftliche und grundgesetzlich und europarechtlich abgesicherte Rechtsposition bedeuten. Wir regen daher an Satz 4 und 5 von § 41 III ersatzlos zu streichen.

2. Bei der Rangfolge der Rundfunkprogramme in den Kabelnetzen sieht der Gesetzesentwurf in § 41 II, 1 zunächst inländische Rundfunkprogramme vor und solche, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden. Erst danach folgen weitere ausländische Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Union. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der EU Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen Vorrang vor dem Europäischen Übereinkommen zukommt und regen an, dass dies auch in der Rangfolge der Kabeleinspeisung im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt. Zwar verbreiten auch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ihre Rundfunkprogramme entsprechend „den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens“, da dies jedoch für eine Vielzahl anderer europäischer Rundfunkprogramme die nicht aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stammen ebenfalls zutrifft, besteht die Möglichkeit und überdies die Wahrscheinlichkeit, dass Rundfunkprogramme aus EU Staaten sich in der Rangfolge hinter anderen europäischen Rundfunkprogrammen aus Nichtmitgliedstaaten der EU wiederfinden. Gesetzestechnisch liesse sich der Vorrang der Rundfunkprogramme aus den EU Ländern durch eine Umkehrung der Rangfolge von § 41 II 1 und § 41 II 2 gewährleisten. Wir bitten Sie höflich auch diese Anregung zu prüfen.

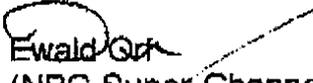
3. Schliesslich möchten wir Sie auf einige unseres Erachtens sachgerechten Überlegungen der Landesmedienanstalten hinweisen, die in einem Beschluss der DLM, der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 26.8.1994 ihren

Ausdruck findet. Dort heisst es unter anderem: „Die auch in den nächsten Jahren nicht zu beseitigende Knappheit der technischen Reichweiten in Kabelanlagen in Deutschland muss nach Auffassung der Landesmedienanstalten verstärkt dazu führen, die Zuordnung von Plätzen in Kabelanlagen wie die Zulassung zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über terrestrische Frequenzen zu behandeln.“ An anderer Stelle heisst es in demselben Papier: „Es stellt sich auch verstärkt die Frage nach dem Bestandsschutz bei den technischen Reichweiten für vorhandene private Fernsehprogramme.....Die Kontinuität der Kanalbelegung bei Frequenzengpässen ist eine wichtige Forderung für die weitere Zukunft.“ Angesichts der Tatsache, dass heute bereits mehr als 50 % sämtlicher deutscher Haushalte Ihre Programme über Kabel oder Satellitenschüssel empfangen, erscheint in der Tat die einseitige Privilegierung der terrestrischen Lizenzen mit ihrem automatischen Zugang zum Kabel nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere dann wenn nicht bevorrechtigte und bereits im Kabelnetz eingespeiste Rundfunkprogramme auf Grund von solchen in das Gesetz eingebauten Automatismen (die DLM spricht hier von „Zulassungsmaschinen“) abgeschaltet werden.

NBC Super Channel erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass auch die Einspeisung sogenannter „herangeführter Programme“ wie das von NBC Super Channel in das Kabelnetz ein rundfunkrechtlich relevanter Vorgang ist der mithin unter den Schutz des Art. 5 I GG und seiner Ausgestaltung durch das Bundesverfassungsgericht fällt. Unseres Erachtens vermag der Wunsch eines Antragstellers in einem bestimmten Land Rundfunk zu veranstalten nicht die Entfernung bestehender Programme zu rechtfertigen. Da bei über 30 derzeit empfangbaren Programmen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Vielfalt der Programme Genüge getan ist, muss bei der Abwägung der in Betracht kommenden Interessen dem Bestandsschutz der bereits eingespeisten Programme Vorrang zukommen. Ein solches Ergebnis ist insbesondere deswegen zu rechtfertigen, da die unmittelbar bevorstehende Digitalisierung die derzeit noch bestehenden Engpässe in den Kabelnetzen ohnehin obsolet werden lässt.

Wir bitten Sie höflich bei der Beratung des Gesetzesentwurfes die vorstehenden Überlegungen von NBC Super Channel miteinzubeziehen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung,

  
Ewald Ort  
(NBC Super Channel  
Director of International Affairs)